

Geschäftsverzeichnissnr. 7237

Entscheid Nr. 18/2020
vom 6. Februar 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel L4146-17 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, gestellt vom Gouverneur der Provinz Luxemburg.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Beschluss vom 18. Juli 2019, dessen Ausfertigung am 25. Juli 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Gouverneur der Provinz Luxemburg folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 4146-17 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (KLDD), an sich oder in Verbindung mit Artikel 1bis § 2 drittletzter Absatz des Gemeindewahlgesetzes vom 4. August 1932, gegen Artikel 8 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der den nichtbelgischen Unionsbürgern ‘ das aktive und passive Wahlrecht ’ bei den Kommunalwahlen zusichert, ‘ wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die [belgischen Staatsangehörigen] ’, indem diese Gesetzesbestimmung bzw. diese Gesetzesbestimmungen bei der Durchführung einer neuen Kommunalwahl infolge der Ungültigkeitserklärung einer vorherigen Wahl den letzten zweckdienlichen Tag zur Beantragung der Eintragung in das Wählerregister auf den Tag vor dem Tag der Notifizierung des Beschlusses zur Ungültigkeitserklärung festlegen, so dass die nichtbelgischen Unionsbürger, sobald sie darüber informiert worden sind, dass eine neue Wahl abgehalten werden soll, rechtlich nicht in der Lage sind, die Eintragung in dieses Register zu beantragen, und somit daran gehindert werden, als Wähler oder Kandidat daran teilzunehmen, wobei übrigens präzisiert wird, dass die belgischen Staatsangehörigen, die von Amts wegen im Wählerregister eingetragen sind, keinerlei Schritte zu unternehmen haben und somit zwangsläufig – außer im Falle des Ausschlusses von der Wahlberechtigung – dieses Grundrecht genießen?

2. Verstößt Artikel 4146-17 des KLDD, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1bis § 2 drittletzter Absatz des Gemeindewahlgesetzes vom 4. August 1932, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 derselben, indem er es den nichtbelgischen Bürgern der Europäischen Union und den Angehörigen eines Staates außerhalb der Europäischen Union nicht ermöglicht, sich anlässlich neuer Kommunalwahlen im Anschluss an eine Ungültigkeitserklärung ab dem Tag vor der Kenntnisnahme dieser Ungültigkeitserklärung in die Wählerlisten eintragen zu lassen, wodurch unter den nichtbelgischen Bürgern der Europäischen Union und den Angehörigen eines Staates außerhalb der Europäischen Union ein Behandlungsunterschied entsteht, je nachdem, ob sie an der von Rechts wegen festgelegten ordentlichen Wahl, alle sechs Jahre am zweiten Sonntag vom Oktober, oder an der ordentlichen Wahl infolge der Ungültigkeitserklärung der unmittelbar vorhergehenden Kommunalwahl teilnehmen möchten? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel L4146-17 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (nachstehend: KLDD), an sich oder

in Verbindung mit Artikel *1bis* § 2 drittletzter Absatz des Gemeindewahlgesetzes vom 4. August 1932 (nachstehend: Gemeindewahlgesetz).

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.2.1. Artikel L4146-17 des KLDD, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Juni 2006 « zur Abänderung des Buchs I des Vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung » (nachstehend: Dekret vom 1. Juni 2006) bestimmt:

« Wird eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, erstellt das Gemeindegremium das Register der Gemeinderatswähler am Tag der Notifizierung des getroffenen Beschlusses an den Rat; das Kollegium beruft die Wähler ein, um binnen fünfzig Tagen nach dieser Notifizierung neue Wahlen vorzunehmen. Der genaue Zeitplan der Wahlverrichtungen wird durch die Regierung festgelegt ».

B.2.2. Artikel L4146-17 des KLDD lehnt sich an den Inhalt von Artikel 77 Absatz 2 des Gemeindewahlgesetzes, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Juni 1982 « zur Abänderung der Artikel 1, 4, 6, 23, 26, 65 und 77 des Gemeindewahlgesetzes, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 4. August 1932 », an.

In den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 9. Juni 1982 heißt es:

« La loi électorale communale dans son état actuel ne détermine la date à laquelle il appartient au collège des bourgmestre et échevins de dresser la liste des électeurs que dans l'hypothèse du renouvellement habituel des conseils communaux (*cf.* art. 4 : il s'agit du 1er août). [L'article] 7 de la proposition [comble] une lacune en ce sens qu'il [précise] la date à laquelle ce collège est tenu de satisfaire à l'obligation [rappelée] [...] en cas de nouvelle élection faisant suite à une annulation totale ou partielle de celle qui a eu lieu à la date normale ou extraordinairement » (Parl. Dok., Senat, 1980-1981, Nr. 653/1, S. 3).

Artikel 218 § 4 Absatz 2 des flämischen Dekrets vom 8. Juli 2011 « zur Organisation der Lokal- und Provinzialwahlen und zur Abänderung des Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005, des Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 und des Dekrets vom 19. Dezember 2008 über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren » enthält übrigens eine ähnliche Bestimmung wie der fragliche Artikel L4146-17 des KLDD.

B.2.3. Artikel L4112-1 § 3 des KLDD, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 1. Juni 2006, bestimmt:

« Für die Gemeindewahlen bezieht der Wahlkörper nicht nur die Personen belgischer Staatsangehörigkeit aber ebenfalls die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Drittländern ein, die mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit die in Artikel L4121-1 § 1 des Titels II des vorliegenden Kodex bestimmten Bedingungen erfüllen und die die in Artikeln *1bis* und *1ter* des Gemeindewahlgesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen ».

B.2.4. Artikel L4112-2 § 3 des KLDD, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 1. Juni 2006, bestimmt:

« Das Wählerregister, auch Wahlregister genannt, gibt die gesamten Personen, die zur Wahl aufgefordert werden, an. Es umfasst die Namen der gesamten zugelassenen Wähler, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind ».

In Bezug auf das Wählerregister bestimmt Artikel L4122-2 §§ 2 und 3 des KLDD:

« § 2. Es werden in dieses Register aufgenommen:

1. Personen, die zum angegebenen Zeitpunkt im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind und die die in Artikel L4121-1 § 1 erwähnten sonstigen Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen.

2. Die zulässigen Wähler, die zwischen dem 1. August und dem Datum der Wahl das Alter von achtzehn Jahren erreichen;

3. Die Personen, deren Aussetzung des Wahlrechts vor dem Datum der Wahl endet.

Das Wählerregister gibt den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Hauptwohrtort und die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen an.

§ 3. Für die Personen, die aufgrund von Artikel *1bis* des Gemeindewahlgesetzes als Wähler zugelassen worden sind, wird im Wählerregister ihre Staatsangehörigkeit vermerkt. Außerdem steht neben ihrem Namen der Buchstabe ' C' .

Für die Personen, die aufgrund von Artikel *1ter* des Gemeindewahlgesetzes als Wähler zugelassen worden sind, wird im Wählerregister ihre Staatsangehörigkeit ebenfalls vermerkt. Außerdem steht neben ihrem Namen der Buchstabe ' E' ».

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 1. Juni 2006 wird darauf hingewiesen, dass das Wählerregister « offenzulegen ist und Bürger dagegen Beschwerde einlegen können » und « bis

zum Tag ' X ' geändert werden kann » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2005-2006, Nr. 357/1, S. 3).

B.3.1. Artikel *1bis* des Gemeindewahlgesetzes, eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Januar 1999 « zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des neuen Gemeindegesetzes und des Gemeindewahlgesetzes und zur Ausführung der Richtlinie Nr. 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994 » (nachstehend: Gesetz vom 27. Januar 1999), bestimmt:

« § 1. Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bis auf die Staatsangehörigkeit die anderen in Artikel 1 § 1 erwähnten Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen und gemäß § 2 des vorliegenden Artikels ihren Willen geäußert haben, dieses Stimmrecht in Belgien auszuüben, können die Eigenschaft als Gemeinderatswähler erhalten.

Für die Anwendung von Absatz 1 wird davon ausgegangen, dass nichtbelgische Staatsangehörige der Europäischen Union, die in den Bevölkerungsregistern vermerkt sind, die in Artikel 1 § 1 Nr. 3 erwähnte Bedingung erfüllen.

§ 2. Um in die in Artikel 3 § 1 erwähnte Wählerliste eingetragen werden zu können, müssen die in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Personen bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohntort haben, einen schriftlichen Antrag einreichen, der dem vom Minister des Innern festgelegten Muster entspricht und in dem folgendes angegeben wird:

1. ihre Staatsangehörigkeit,
2. die Adresse ihres Hauptwohntortes.

Die Artikel *7bis* und 13 des Wahlgesetzbuches sind anwendbar.

Die in Artikel 13 des Wahlgesetzbuches erwähnten Notifizierungen werden jedoch von den betreffenden Staatsanwaltschaften beziehungsweise Kanzleien der Gerichtshöfe und Gerichte auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeindebehörden vorgenommen, wenn diese festgestellt haben, dass derjenige, der seine Eintragung in die Wählerliste beantragt hat, unter die Anwendung der in den Artikeln 6 und 7 des Wahlgesetzbuches erwähnten Ausschluss- beziehungsweise Aussetzungsmaßnahmen fallen könnte.

Diese Notifizierungen werden binnen zehn Tagen nach Erhalt des Antrags der Gemeindebehörden übermittelt. Wenn kein Anlass zu einer Notifizierung besteht, werden die Gemeindebehörden innerhalb derselben Frist davon in Kenntnis gesetzt.

Erfolgt die Notifizierung nach Erstellung der Wählerliste, wird der Betreffende aus dieser Liste gestrichen.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium vergewissert sich, dass der Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, und wenn dies der Fall ist, notifiziert es ihm per Einschreiben seinen Beschluss, ihn in die Wählerliste einzutragen.

Die Eintragung wird gemäß den vom König festgelegten Modalitäten im Bevölkerungsregister vermerkt.

Wenn der Antragsteller die eine oder andere Wahlberechtigungsbedingung nicht erfüllt, notifiziert ihm das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde seines Wohnortes per Einschreiben die mit Gründen versehene Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Wählerliste.

Die Beschlüsse zur Zulassung oder Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Wählerliste werden gemäß den vom Minister des Innern festgelegten Mustern abgefasst.

Als unzulässig werden Anträge erklärt, die während des Zeitraums ab dem Tag der Erstellung der Wählerliste bis zum Tag der Wahl, für die sie erstellt wird, einschließlich eingereicht werden.

Außerhalb des im vorhergehenden Absatz erwähnten Zeitraums kann jede als Wähler zugelassene Person bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohntort hat, schriftlich erklären, dass sie auf diese Eigenschaft verzichtet.

Die Zulassung als Wähler bleibt gültig, solange der Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt beziehungsweise nicht auf seine Eigenschaft als Wähler verzichtet hat, ungeachtet der Gemeinde seines Wohnortes in Belgien.

§ 3. Wird der Antrag auf Eintragung als Wähler abgelehnt, kann der nichtbelgische Staatsangehörige der Europäischen Union innerhalb zehn Tagen nach der in § 2 Absatz 8 erwähnten Notifizierung seine eventuellen Einwände per Einschreiben beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium geltend machen. Das Kollegium entscheidet innerhalb acht Tagen nach Eingang der Beschwerde, und sein Beschluss wird dem Betreffenden sofort per Einschreiben notifiziert.

Wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium bei seinem Ablehnungsbeschluss bleibt, kann der nichtbelgische Staatsangehörige der Europäischen Union innerhalb acht Tagen ab dem Datum der im vorhergehenden Absatz erwähnten Notifizierung beim Appellationshof gegen diesen Beschluss Berufung einlegen.

Die Berufung wird in Form eines an den Generalprokurator beim Appellationshof gerichteten Antrags eingereicht. Dieser setzt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der betreffenden Gemeinde sofort davon in Kenntnis.

Die Parteien verfügen über eine Frist von zehn Tagen ab Einreichen des Antrags, um neue Schlussanträge zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt der Generalprokurator dem Chefgreffier des Appellationshofes binnen zwei Tagen die Akte, der die neuen Schriftstücke oder Schlussanträge beigefügt werden; dieser bestätigt den Empfang der Akte.

Die Artikel 28 bis 39 des Wahlgesetzbuches sind anwendbar.

§ 4. Wenn nichtbelgische Staatsangehörige der Europäischen Union, nachdem sie als Wähler zugelassen worden sind, bei der Gemeinde ihres Wohnortes schriftlich erklärt haben, dass sie auf diese Eigenschaft verzichten, dürfen sie erst nach den Gemeindewahlen, für die sie

als Wähler eingetragen worden waren, einen neuen Antrag auf Zulassung als Wähler einreichen ».

B.3.2. Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Januar 1999 setzt die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 « über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen » (nachstehend: Richtlinie 94/80/EG) um, deren Artikel 2, 3, 7 und 8 bestimmen:

« *Artikel 2*

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

[...]

e) ‘ Wählerverzeichnis ’ das von der zuständigen Behörde nach der Wahlrechtsordnung des Wohnsitzmitgliedstaats erstellte und fortgeschriebene amtliche Verzeichnis aller aktiv Wahlberechtigten, die das Recht haben, in einer bestimmten lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe oder in einem ihrer Wahlkreise zu wählen, oder das Melderegister, wenn die Wahlberechtigung dort ausgewiesen ist;

f) ‘ maßgeblicher Tag ’ den Tag oder die Tage, an denen die Unionsbürger gemäß dem Recht des Wohnsitzmitgliedstaats die Voraussetzungen erfüllen müssen, um dort wählen oder gewählt werden zu können;

[...] ».

« *Artikel 3*

Jede Person, die am maßgeblichen Tag

a) Unionsbürger im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags ist und,

b) ohne die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzmitgliedstaats zu besitzen, die Bedingungen erfüllt, an die die Rechtsvorschriften dieses Staates das aktive und das passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigkeit knüpfen, besitzt das aktive und das passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie ».

« *Artikel 7*

(1) Der aktiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3 übt sein Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat aus, wenn er eine entsprechende Willensbekundung abgegeben hat.

(2) Besteht im Wohnsitzmitgliedstaat Wahlpflicht, so gilt diese Pflicht auch für die aktiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3, die sich dort in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen.

(3) Die Mitgliedstaaten, in denen keine Wahlpflicht besteht, können eine Eintragung der Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 in das Wählerverzeichnis von Amts wegen vorsehen ».

« Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die aktiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 rechtzeitig vor den Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.

(2) Um in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, hat der aktiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3 die gleichen Nachweise wie ein inländischer aktiv Wahlberechtigter zu erbringen.

Ferner kann der Wohnsitzmitgliedstaat verlangen, dass der aktiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3 einen gültigen Identitätsausweis sowie eine förmliche Erklärung mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit und seiner Anschriften im Wohnsitzmitgliedstaat vorlegt.

(3) Aktiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3, die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bleiben unter den gleichen Bedingungen wie inländische aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen, bis sie von Amts wegen aus diesem Wählerverzeichnis gestrichen werden, weil sie die Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen.

Aktiv Wahlberechtigte, die auf ihren Antrag hin in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, können auf Antrag auch wieder aus dem Wählerverzeichnis gestrichen werden.

Im Fall der Verlegung des Wohnsitzes in eine andere lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe desselben Mitgliedstaats werden diese aktiv Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis dieser Gebietskörperschaft unter denselben Voraussetzungen wie ein inländischer aktiv Wahlberechtigter eingetragen ».

B.3.3. Nach ihrer Präambel stellt die Richtlinie 94/80/EG eine Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung dar und mit Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf sie keinen Inhalt haben, der über das Maß hinausgeht, das für die Erreichung des Ziels von Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (ehemaliger Artikel 8 b Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union), nunmehr Artikel 22 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, erforderlich ist; dieser bestimmt:

« Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten

ausgeübt, die vom Rat einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist ».

In Bezug auf diese Bestimmung ist in der Präambel der Richtlinie 94/80/EG angegeben, dass sie « keine globale Harmonisierung der Wahlrechtsordnungen der Mitgliedstaaten voraus[setzt] » und dass sie « das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat [garantiert], ohne es an die Stelle des aktiven und passiven Wahlrechts in dem Mitgliedstaat zu setzen, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt ». In dieser Präambel ist präzisiert, dass « die freie Entscheidung dieser Unionsbürger, ob sie an den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat teilnehmen wollen oder nicht, [...] zu respektieren ist », sodass es « sachgerecht [ist], dass diese Bürger ihren Willen zum Ausdruck bringen, ihr Wahlrecht dort auszuüben », wohingegen « in Mitgliedstaaten, in denen keine Wahlpflicht besteht, eine Eintragung dieser Bürger von Amts wegen zugelassen werden kann ».

Die Richtlinie 94/80/EG nimmt Bezug auf das Recht des Wohnsitzmitgliedstaats, was das Wählerregister, den maßgeblichen Tag, der berücksichtigt wird um die Wahlberechtigung anzuerkennen (Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e und f), die Bedingungen, unter denen das Wahlrecht zuerkannt wird (Artikel 3 Buchstabe b), die Unvereinbarkeiten (Artikel 6 Absatz 1) und die Nachweise, die von den Betreffenden zu erbringen sind (Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1) betrifft.

B.3.4. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. Januar 1999 wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass « für alle Wähler, das heißt die belgischen Wähler, die im Bevölkerungsregister (einer belgischen Gemeinde) eingetragen sind, und für die Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Wählerverzeichnis der Gemeinde ihres Wohnsitzes eingetragen sind, Wahlpflicht besteht », was « vollkommen der Bestimmung von Artikel 7 Nr. 2 der Richtlinie entspricht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1767/1, S. 2).

Die Unionsbürger « werden auf ihren Antrag in der Wählerliste ihrer Gemeinde gemäß einem Verfahren eingetragen, das sich an das Verfahren anlehnt, das für die Europawahlen eingeführt wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1767/5, S. 4).

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. Januar 1999 ist auch dargelegt, dass nach Artikel 1bis des Gemeindewahlgesetzes « zur Bestimmung der Wahlberechtigung von Bürgern der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Vermerk im Bevölkerungsregister einer Eintragung im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 3 des genannten Gemeindewahlgesetzes gleichgestellt ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1767/1, S. 7).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfragen

B.4. Die Wallonische Regierung und die intervenierenden Parteien vor dem vorlegenden Richter machen eine Einrede der Unzulässigkeit der Vorabentscheidungsfragen geltend, insofern sie von einem nicht zuständigen Richter gestellt worden seien. Sie sind der Auffassung, dass sich die Beschwerde bei dem Gouverneur auf eventuelle Unregelmäßigkeiten bei der Erstellung der Wählerlisten beziehe, was in die Zuständigkeit des Gemeindegremiums und des Appellationshofes falle.

B.5.1. Artikel L4146-5 des KLDD, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 1. Juni 2006 und abgeändert durch Artikel 36 des Dekrets der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018 « zur Abänderung des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung im Hinblick auf die Reform der Aufsicht über die lokalen Behörden » (nachstehend: Dekret vom 4. Oktober 2018), bestimmt:

« Der Gouverneur befindet über die Beschwerden und darf die Wahlen nur aufgrund einer Beschwerde für ungültig erklären. Nur Kandidaten dürfen Beschwerden gegen die Wahl einreichen.

Die Gemeinde- und Sektorenwahlen können sowohl vom Gouverneur als auch vom Staatsrat nur wegen Unregelmäßigkeiten, die die Aufteilung der Sitze zwischen den verschiedenen Listen beeinflussen können, für ungültig erklärt werden ».

Artikel L4146-6 des KLDD, eingefügt durch Artikel 2 des vorerwähnten Dekrets vom 1. Juni 2006 und abgeändert durch Artikel 37 des Dekrets vom 4. Oktober 2018, bestimmt:

« Liegt keine Beschwerde vor, beschränkt sich der Gouverneur darauf, die Richtigkeit der Verteilung der Sitze unter die Listen und die Reihenfolge, in der die Ratsmitglieder und Ersatzmitglieder für gewählt erklärt wurden, zu überprüfen. Gegebenenfalls ändert er von Amts wegen die Sitzverteilung und die Reihenfolge der Gewählten ».

Artikel L4146-9 des KLDD, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 1. Juni 2006 und abgeändert durch Artikel 39 des Dekrets vom 4. Oktober 2018, bestimmt:

« Wenn der Gouverneur in Anwendung der Artikel L4146-5 und 6 einen Beschluss fasst, entscheidet er als Verwaltungsgerichtsbarkeit, ob bei ihm Beschwerde eingereicht worden ist oder nicht. Alle Akten werden von der Regionalverwaltung geprüft ».

Durch das Dekret vom 4. Oktober 2018 erfolgte die « Übertragung der Gültigkeitserklärung der Gemeindewahlen und der Streitigkeiten im Zusammenhang mit Gemeindewahlen vom Provinzialkollegium an den Gouverneur » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1163/1, S. 4), um « die auf dem Gebiet erforderliche Unparteilichkeit zu gewährleisten » und zu « [vermeiden], dass eine neu eingerichtete politische Instanz die Gemeindewahlen für gültig zu erklären hat » (ebenda, S. 13).

B.5.2. Laut Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung kann der Gerichtshof « angerufen werden [...], zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan ».

Der Gerichtshof ist zuständig, um eine Vorabentscheidungsfrage über die Normen, die zu seiner Zuständigkeit gehören, zu beantworten, sofern er von einem Rechtsprechungsorgan befasst wird, ohne dass es ihm obliegt zu prüfen, ob der vorlegende Richter für die Streitsache zuständig ist, die zu der Vorabentscheidungsfrage geführt hat. Im vorliegenden Fall hat sich der vorlegende Richter für zuständig erachtet, um über die ihm unterbreitete Beschwerde zu befinden, bevor er den Gerichtshof befragt hat. Nur wenn der vorlegende Richter offensichtlich nicht zuständig wäre, könnte der Gerichtshof in Betracht ziehen, dass eine Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedarf, weil die Antwort der Lösung der Streitsache offensichtlich nicht dienlich wäre.

B.5.3. Im vorliegenden Fall wurden die Vorabentscheidungsfragen vom Gouverneur der Provinz Luxemburg gestellt, der gemäß den in B.5.1 zitierten Bestimmungen als administratives Rechtsprechungsorgan im Rahmen seines Auftrags zur Gültigerklärung von Gemeindewahlen tätig geworden ist.

B.5.4. Im Übrigen befindet der Gouverneur « als administratives Rechtsprechungsorgan » aufgrund der vorerwähnten Artikel L4146-5, L4146-6 und L4146-9 des KLDD über die

Gültigerklärung der Gemeindewahlen, und zwar « ob bei ihm Beschwerde eingereicht worden ist oder nicht ».

B.5.5. Die Einrede wird abgewiesen.

B.6. Die Flämische Regierung wendet außerdem ein, dass Artikel L4146-17 des KLDD die einzige in der Streitsache fragliche Bestimmung sei, da Artikel *1bis* § 2 drittletzter Absatz des Gemeindewahlgesetzes nicht die Durchführung der Gemeindewahlen betreffe.

B.7.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel L4146-17 des KLDD, « an sich oder in Verbindung mit » Artikel *1bis* § 2 drittletzter Absatz des Gemeindewahlgesetzes.

B.7.2. Es ist nicht Sache der Parteien, den Inhalt der Vorabentscheidungsfragen zu ändern oder ändern zu lassen.

B.7.3. Da diese Einrede angesichts der in den Vorabentscheidungsfragen geäußerten Kritik mit der Tragweite der fraglichen Bestimmungen verbunden ist, deckt ihre Prüfung sich im Übrigen mit der Prüfung der Sache.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.8.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit Artikel 8 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union befragt, insofern diese Bestimmungen « bei der Durchführung einer neuen Kommunalwahl infolge der Ungültigkeitserklärung einer vorherigen Wahl den letzten zweckdienlichen Tag zur Beantragung der Eintragung in das Wählerregister auf den Tag vor dem Tag der Notifizierung des Beschlusses zur Ungültigkeitserklärung festlegen, so dass die nichtbelgischen Unionsbürger, sobald sie darüber informiert worden sind, dass eine neue Wahl abgehalten werden soll, rechtlich nicht in der Lage sind, die Eintragung in dieses Register zu beantragen, und somit daran gehindert werden, als Wähler oder Kandidat

daran teilzunehmen, wobei übrigens präzisiert wird, dass die belgischen Staatsangehörigen, die von Amts wegen im Wählerregister eingetragen sind, keinerlei Schritte zu unternehmen haben und somit zwangsläufig – außer im Falle des Ausschlusses von der Wahlberechtigung – dieses Grundrecht genießen ».

B.8.2. Aus dem Sachverhalt und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, sich zu dem Behandlungsunterschied in Bezug auf die Festlegung des Wählerregisters für eine neue Kommunalwahl infolge der Ungültigkeitserklärung einer vorherigen Wahl zwischen den nichtbelgischen Bürgern der Europäischen Union, die nicht in der Lage seien, ihre Eintragung in dieses Wählerregister zu dem Zeitpunkt, zu dem sie über diese neue Wahl informiert werden, zu beantragen, und daher nicht an dieser neuen Wahl teilnehmen könnten, einerseits und den belgischen Staatsangehörigen, die von Amts wegen im Wählerregister eingetragen sind und somit an dieser neuen Wahl teilnehmen können, andererseits zu äußern.

B.9. Die vor dem vorliegenden Richter anhängige Streitsache bezieht sich auf die Durchführung von Gemeindewahl in Neufchâteau nach dem Beschluss zur Ungültigerklärung der Gemeindewahlen vom 14. Oktober 2018, der vom Gouverneur der Provinz Luxemburg am 25. April 2019 gefasst wurde.

Gemäß dem fraglichen Artikel L4146-17 des KLDD hat die Wallonische Regierung den genauen Zeitplan der Wahlverrichtungen im Erlass vom 9. Mai 2019 « über die Festlegung des Zeitplans der Wahlverrichtungen in der Stadt Neufchâteau infolge der Ungültigerklärung der Wahlen vom 14. Oktober 2018 » festgelegt.

Artikel 1 dieses Erlasses bestimmt:

« La notification au conseil communal de la décision du Gouverneur de la province de Luxembourg étant intervenue le 29 avril 2019, l'élection pour le renouvellement intégral du conseil communal de Neufchâteau se tiendra le dimanche 16 juin 2019 ».

B.10.1. Artikel 8 der Verfassung, abgeändert durch die Verfassungsrevision vom 11. Dezember 1998, bestimmt:

« Erwerb, Fortbestand und Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit werden durch das Zivilgesetz geregelt.

Die Verfassung und die sonstigen Gesetze über die politischen Rechte bestimmen, welche Voraussetzungen neben der belgischen Staatsangehörigkeit für die Ausübung dieser Rechte zu erfüllen sind.

In Abweichung von Absatz 2 kann das Gesetz das Stimmrecht der Bürger der Europäischen Union, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit haben, gemäß den internationalen und überstaatlichen Verpflichtungen Belgiens regeln.

Das im vorangehenden Absatz erwähnte Stimmrecht kann durch das Gesetz unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die es festlegt, auf die in Belgien wohnhaften Personen ausgedehnt werden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind.

Übergangsbestimmung

Das in Absatz 4 erwähnte Gesetz kann nicht vor dem 1. Januar 2001 angenommen werden ».

B.10.2. Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt:

« Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem

[...]

b) in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats ».

B.11.1. Der fragliche Artikel L4146-17 des KLDD sieht vor, dass das Gemeindegremium nach der vollständigen oder teilweisen Ungültigerklärung einer Gemeindevahl das Wählerregister am Tag der Notifizierung des getroffenen Beschlusses an den Gemeinderat erstellt.

B.11.2. Gemäß dem fraglichen Artikel L4146-17 des KLDD hat der Tag der Notifizierung des Beschlusses zur vollständigen oder teilweisen Ungültigerklärung der Wahl an die Gemeinde einerseits zur Folge, dass er den maßgeblichen Tag zur Festlegung des

Wählerregisters bestimmt, und andererseits, dass die Frist von 50 Tagen zu laufen beginnt, um die Wähler einzuberufen, um neue Gemeindewahlen vorzunehmen.

Diese Frist von 50 Tagen kann gerechtfertigt werden, um die Wahlverrichtungen vor der Durchführung einer Wahl vornehmen zu können, wobei zugleich ein legitimes Ziel der Schnelligkeit verfolgt wird, da es sich um eine neue Wahl handelt, die nach einem Beschluss zur vollständigen oder teilweisen Ungültigerklärung durchgeführt wird.

B.11.3. Artikel *1bis* drittletzter Absatz des Gemeindewahlgesetzes sieht vor, dass Anträge auf Eintragung als Wähler « während des Zeitraums ab dem Tag der Erstellung der Wählerliste bis zum Tag der Wahl, für die sie erstellt wird, » für unzulässig erklärt werden.

B.11.4. Indem er den für das Wählerregister maßgeblichen Tag auf den Tag der Notifizierung des getroffenen Beschlusses festlegt, hat Artikel L4146-17 des KLDD in Verbindung mit Artikel *1bis* § 2 drittletzter Absatz des Gemeindewahlgesetzes zur Folge, dass ab diesem Datum bis zum Tag der Wahl Anträge auf Eintragung als Wähler im Sinne von Artikel *1bis* des Gemeindewahlgesetzes unzulässig sind.

Diese Folge ist jedoch durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, den « maßgeblichen Tag » im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 94/80/EG zu bestimmen, nämlich « den Tag oder die Tage, an denen die Unionsbürger gemäß dem Recht des Wohnsitzmitgliedstaats die Voraussetzungen erfüllen müssen, um dort wählen oder gewählt werden zu können ». Artikel 3 der Richtlinie 94/80/EG sieht nämlich vor, dass jede Person das Wahlrecht besitzt, die « am maßgeblichen Tag », der in Artikel 2 Buchstabe f definiert ist, Unionsbürger ist und die Bedingungen erfüllt, an die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaates das Wahlrecht knüpfen. Der Abschluss des Wählerregisters ist somit notwendig, um zu einem bestimmten Zeitpunkt die Einhaltung der im nationalen Recht vorgesehenen Wahlberechtigungsbedingungen bewerten zu können.

B.11.5. Wenn auf der Grundlage des Sachverhalts des vorliegenden Falles die Frage so verstanden wird, dass sie sich auf einen Unterschied zwischen den belgischen Staatsangehörigen und den Bürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinsichtlich des Tags der Festlegung des Wählerregisters nach einem Beschluss zur

Ungültigerklärung einer vorherigen Wahl bezieht, stellt der Gerichtshof fest, dass dieser Tag in gleicher Weise für jede dieser beiden Kategorien gilt.

Eine solche Maßnahme führt zu keinem Behandlungsunterschied zwischen diesen Kategorien von Wählern und verstößt daher nicht gegen die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Bestimmungen.

B.12.1. Wie die Wallonische und die Flämische Regierung sowie die intervenierenden Parteien vor dem vorlegenden Richter in ihren Schriftsätzen angeführt haben, bezieht sich die Frage in Wirklichkeit auf den Unterschied zwischen den belgischen Staatsangehörigen und den Bürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, was das Erfordernis für Unionsbürger betrifft, einen Antrag auf Eintragung einzureichen, um im Wählerregister aufgeführt zu werden, das nicht für belgische Staatsangehörige gilt.

B.12.2. Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich nicht aus den fraglichen Bestimmungen, sondern aus dem Erfordernis einer « Willensäußerung » seitens der Unionsbürger, die Wähler werden möchten, das in Artikel 1*bis* §§ 1 und 2 Absatz 1 des Gemeindewahlgesetzes, mit dem die Richtlinie 94/80/EG umgesetzt wird, vorgesehen ist.

Es ist zwar richtig, dass Artikel 3 der vorerwähnten Richtlinie 94/80/EG jeder Person, die am maßgeblichen Tag Unionsbürger ist und, ohne die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzmitgliedstaats zu besitzen, die Bedingungen erfüllt, an die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats das Wahlrecht seiner Staatsangehörigen knüpfen, das Wahlrecht garantiert, aber in der Präambel der Richtlinie wird auch – wie in B.3.3 erwähnt – auf die Notwendigkeit hingewiesen, « [d]ie freie Entscheidung dieser Unionsbürger, ob sie an den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat teilnehmen wollen oder nicht, [...] zu respektieren », insbesondere in den Staaten, in denen Wahlpflicht besteht. Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 94/80/EG sieht daher vor, dass der aktiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3 sein Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat ausübt, « wenn er eine entsprechende Willensbekundung abgegeben hat » und Artikel 7 Absatz 2 derselben Richtlinie präzisiert: « Besteht im Wohnsitzmitgliedstaat Wahlpflicht, so gilt diese Pflicht auch für die aktiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3, die sich dort in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen ». Daraus folgt, dass diese Pflicht, wenn Wahlpflicht besteht, wie es in Belgien

der Fall ist, nur für nichtbelgische Bürger der Europäischen Union gilt, wenn sie als Wähler eingetragen sind.

Es würde nämlich im Widerspruch zu der vorerwähnten Richtlinie 94/80/EG stehen, in einem Staat, in dem Wahlpflicht besteht, eine Eintragung aller Bürger der Europäischen Union, die die von Artikel 1*bis* des Gemeindewahlgesetzes vorgesehenen Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen, im Wählerregister von Amts wegen vorzusehen.

B.12.3. Zwar sieht Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 94/80/EG vor, dass die Mitgliedstaaten « die erforderlichen Maßnahmen [treffen], damit die aktiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 rechtzeitig vor den Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können ».

Im vorliegenden Fall stellen jedoch die Notwendigkeit eines Vermerks in der Wählerliste und der maßgebliche Tag für das Register der Wähler, der in Artikel L4146-17 des KLDD vorgesehen ist, angesichts des Umfangs der materiellen Bestimmungen, die für die Durchführung neuer Wahlen nach einer Ungültigerklärung vorgeschrieben sind, wobei diese Wahlen kurze Zeit nach dieser Ungültigerklärung durchgeführt werden müssen, sowie angesichts der Wahlpflicht der Bürger der Europäischen Union, die die Eigenschaft als Wähler erworben haben (Artikel 1*bis* § 1 des Gemeindewahlgesetzes), und der belgischen Wähler keine unvernünftigen Anforderungen dar.

B.12.4. Im Übrigen stellt der Gerichtshof fest, dass die in Artikel 1*bis* des Gemeindewahlgesetzes erwähnten Bürger der Europäischen Union ihre Eintragung als Wähler für die Gemeindewahlen ihres Wohnsitzstaates beantragen, ohne dass diese Eintragung auf eine bestimmte Wahl beschränkt oder mit einer solchen verbunden ist.

Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 94/80/EG sieht außerdem vor, dass « aktiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3, die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, [...] unter den gleichen Bedingungen wie inländische aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen [bleiben], bis sie von Amts wegen aus diesem Wählerverzeichnis gestrichen werden, weil sie die Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen »; « im Fall der Verlegung des Wohnsitzes in eine andere lokale Gebietskörperschaft » bleiben diese aktiv Wahlberechtigten ebenfalls in dem Wählerverzeichnis dieser

Gebietskörperschaft unter denselben Voraussetzungen wie ein inländischer aktiv Wahlberechtigter eingetragen.

Zur Umsetzung dieser Bestimmung sieht Artikel 1bis § 2 letzter Absatz des Gemeindewahlgesetzes vor, dass die Eintragung als Wähler « gültig [bleibt], solange der Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt beziehungsweise nicht auf seine Eigenschaft als Wähler verzichtet hat, ungeachtet der Gemeinde seines Wohnortes in Belgien ».

B.13. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.14.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 8 befragt, insofern durch diese Bestimmungen, indem sie es den nichtbelgischen Bürgern der Europäischen Union und den Angehörigen eines Drittstaates nicht ermöglichen, sich anlässlich neuer Gemeindewahlen im Anschluss an eine Ungültigkeitserklärung ab dem Tag vor der Kenntnisnahme dieser Ungültigkeitserklärung in die Wählerlisten eintragen zu lassen, unter den nichtbelgischen Bürgern der Europäischen Union und den Angehörigen eines Drittstaates ein Behandlungsunterschied entstehe, « je nachdem, ob sie an der von Rechts wegen festgelegten ordentlichen Wahl, alle sechs Jahre am zweiten Sonntag vom Oktober, oder an der ordentlichen Wahl infolge der Ungültigkeitserklärung der unmittelbar vorhergehenden Kommunalwahl teilnehmen möchten ».

B.14.2. Aus dem Sachverhalt und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten, sich zu dem Behandlungsunterschied, was die Möglichkeit, sich als Wähler eintragen zu lassen, betrifft, zwischen den nichtbelgischen Bürgern der Europäischen Union und den Staatsangehörigen eines Drittstaates, die an den alle sechs Jahre am zweiten Sonntag im Oktober durchgeführten Gemeindewahlen teilnehmen möchten, und denjenigen, die an den nach der Ungültigkeitserklärung der vorhergehenden Gemeindewahlen durchgeführten Gemeindewahlen teilnehmen möchten, zu äußern.

B.15. Die Wallonische Regierung und die intervenierenden Parteien vor dem vorlegenden Richter sind der Auffassung, dass der Behandlungsunterschied, was die nichtbelgischen Staatsangehörigen eines Drittstaates betreffe, seinen Ursprung nicht in den fraglichen Bestimmungen habe, sondern in Artikel 1ter des Gemeindewahlgesetzes, auf die sich die Vorabentscheidungsfrage nicht beziehe, und dass diese daher keiner Antwort bedürfe.

B.16.1. Artikel 1ter des Gemeindewahlgesetzes, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2004 « zur Gewährung des Stimmrechts für die Gemeindewahlen an Ausländer » und abgeändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », bestimmt:

« Ausländer, auf die Artikel 1bis keine Anwendung findet, können auch die Eigenschaft als Gemeinderatswähler erhalten, insofern:

1. diese Ausländer bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohntort haben, einen schriftlichen Antrag einreichen, der dem durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegten Muster entspricht und in dem Folgendes angegeben ist:

a) ihre Staatsangehörigkeit,

b) die Adresse ihres Hauptwohntortes,

c) eine Erklärung, mit der der Antragsteller sich verpflichtet, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten.

Eine Bescheinigung über diese Erklärung wird dem Betreffenden ausgehändigt. Wenn er später einen Antrag einreicht, um in die Wählerliste einer anderen Gemeinde eingetragen zu werden, legt er diese Bescheinigung vor,

2. diese Ausländer bei Einreichen des Antrags einen ununterbrochenen legalen Aufenthalt von fünf Jahren mit Hauptwohntort in Belgien geltend machen können.

Artikel 1 § 1 Nr. 2, 3, 4 und Artikel 1bis § 2 Absatz 2 und folgende und §§ 3 und 4 finden Anwendung auf die in vorliegendem Artikel erwähnten Ausländer ».

B.16.2. Gemäß Artikel 1ter Absatz 2 des Gemeindewahlgesetzes ist der fragliche Artikel 1bis § 2 drittletzter Absatz des Gemeindewahlgesetzes auf die in Artikel 1ter desselben Gesetzes erwähnten Ausländer anwendbar.

Der Umstand, dass die Frage sich nicht auf Artikel 1^{ter} des Gemeindewahlgesetzes bezieht, kann daher nicht ausreichend sein, damit der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.17. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf einen Behandlungsunterschied, der innerhalb einer Kategorie von potenziellen Wählern bestehen würde, die ihre Eintragung als Wähler beantragen möchten, je nach dem Tag, an dem ihr Antrag für unzulässig erklärt werden kann, weil das Wählerregister abgeschlossen wurde.

B.18.1. Wie in B.11.3 erwähnt, sieht Artikel 1^{bis} drittletzter Absatz des Gemeindewahlgesetzes vor, dass Anträge auf Eintragung als Wähler « während des Zeitraums ab dem Tag der Erstellung der Wählerliste bis zum Tag der Wahl, für die sie erstellt wird, » für unzulässig erklärt werden.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. Januar 1999, durch das Artikel 1^{bis} in das Gemeindewahlgesetz eingefügt wurde, heißt es:

« Par ailleurs, il importe de préciser que la demande d'inscription comme électeur peut être introduite jusqu'au jour qui précède celui où la liste des électeurs est arrêtée (le 1^{er} août de l'année d'élection), soit jusqu'au 31 juillet de l'année de l'élection, même s'il est statué sur cette demande après que la liste des électeurs a été arrêtée » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1767/1, S. 9).

Artikel 1^{bis} drittletzter Absatz des Gemeindewahlgesetzes legt, wie in B.11.4 erwähnt, den « maßgeblichen Tag » im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 94/80/EG fest. Der Premierminister hat in Bezug auf diesen maßgeblichen Tag erläutert, dass « dies hinsichtlich Belgien konkret bedeutet, dass die Bedingungen bezüglich des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit am 1. August vor dem Tag der Wahl erfüllt sein müssen und dass die Bedingungen bezüglich des Alters und der Nichtaberkennung des Wahlrechts am Tag der Wahl erfüllt sein müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1767/5, S. 2).

B.18.2. Artikel 1^{bis} drittletzter Absatz des Gemeindewahlgesetzes gilt sowohl für die Gemeindewahlen, die alle sechs Jahre durchgeführt werden, als auch für die Gemeindewahlen, die nach der Ungültigerklärung der vorhergehenden Gemeindewahlen durchgeführt werden.

B.19.1.1. Artikel L4124-1 § 1 Absatz 1 des KLDD, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 1. Juni 2006, bestimmt:

«Die ordentliche Einberufung der Wähler zwecks Erneuerung der Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenräte findet von Rechts wegen alle sechs Jahre am zweiten Sonntag im Oktober statt ».

Artikel L4122-1 § 1 des KLDD, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 1. Juni 2006, bestimmt:

« Am 1. August des Jahres, im Laufe dessen die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet, erstellt das Gemeindekollegium das am 31. Juli aktualisierte Wählerregister ».

Diese Bestimmung übernimmt den Inhalt von Artikel 3 des Gemeindewahlgesetzes, der - wie der Gerichtshof in B.4.2 Absatz 4 seines Entscheids Nr. 31/2002 vom 30. Januar 2002 geurteilt hat – somit dahingehend ausgelegt werden muss, « dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Wählerliste aufgrund der Elemente festlegen muss, die spätestens am 1. August des betreffenden Jahres vorliegen müssen, dass aber die Feststellung der Gesamtheit dieser Elemente und deshalb die Entscheidung, mittels der die Liste festgelegt wird, anschließend, innerhalb einer kurzen Frist nach dem 1. August, erfolgen ».

B.19.1.2. Die Verbindung der vorerwähnten Artikel des KLDD und von Artikel *1bis* drittletzter Absatz des Gemeindewahlgesetzes hat zur Folge, dass die Anträge auf Eintragung als Wähler, die von nichtbelgischen Bürgern der Europäischen Union sowie von nichtbelgischen Staatsangehörigen eines Drittstaates gestellt werden (Artikel *1ter* Absatz 2 des Gemeindewahlgesetzes, der auf Artikel *1bis* § 2 drittletzter Absatz desselben Gesetzes verweist), nicht zwischen dem 1. August vor den von Rechts wegen alle sechs Jahre am zweiten Sonntag im Oktober durchgeführten Gemeindewahlen und dem Tag dieser Wahlen eingereicht werden können.

Was den Sachverhalt der Rechtssache betrifft, konnten also die Anträge auf Eintragung als Wähler nicht zwischen dem 1. August 2018 und dem 14. Oktober 2018 eingereicht werden.

B.19.2.1. Der fragliche Artikel L4146-17 des KLDD sieht vor, dass das Gemeindekollegium im Fall der vollständigen oder teilweisen Ungültigerklärung der Wahl das

Wählerregister der Gemeinde am Tag der Notifizierung des getroffenen Beschlusses an den Gemeinderat erstellt.

B.19.2.2. Die Verbindung des vorerwähnten Artikels L4146-17 des KLDD und von Artikel *1bis* drittletzter Absatz des Gemeindewahlgesetzes hat zur Folge, dass die Anträge auf Eintragung als Wähler, die von nichtbelgischen Bürgern der Europäischen Union sowie von nichtbelgischen Staatsangehörigen eines Drittstaates gestellt werden (Artikel *1ter* Absatz 2 des Gemeindewahlgesetzes, der auf Artikel *1bis* § 2 drittletzter Absatz desselben Gesetzes verweist), nicht zwischen dem Tag der Notifizierung des Beschlusses zur vollständigen oder teilweisen Ungültigerklärung der vorhergehenden Wahlen an den Gemeinderat und dem Tag der neuen Wahlen eingereicht werden können.

Was den Sachverhalt der Rechtssache betrifft, konnten also die Anträge auf Eintragung als Wähler nicht zwischen dem 30. April 2019 und dem 16. Juni 2019 eingereicht werden.

B.19.3. Ungeachtet dessen, ob die Gemeindewahlen von Rechts wegen alle sechs Jahre am zweiten Sonntag im Oktober oder am Tag der neuen Wahlen aufgrund eines Beschlusses zur Ungültigerklärung der vorhergehenden Wahlen durchgeführt werden, können ausländische Staatsangehörige keine Anträge auf Eintragung als Wähler während des Zeitraums zwischen dem Tag der Erstellung des Wählerregisters und dem Tag der Wahlen einreichen.

Sofern bei den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Personenkategorien davon ausgegangen werden kann, dass sie verschiedenen Kategorien angehören, werden sie, was den Zeitraum der Unzulässigkeit der Anträge auf Eintragung als Wähler, der durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, einen maßgeblichen Tag zu bestimmen, um die Wählerliste abzuschließen, nicht unterschiedlich behandelt.

Wie in B.12.3 erwähnt, ist eine solche Maßnahme durch den Umfang der materiellen Bestimmungen, die für die Durchführung neuer Wahlen, die kurze Zeit nach dieser Ungültigerklärung durchgeführt werden müssen, nach einer Ungültigerklärung vorgeschrieben sind sowie durch die Wahlpflicht der Bürger der Europäischen Union, die die Eigenschaft als Wähler erworben haben, und der belgischen Wähler gerechtfertigt.

B.19.4. Im Übrigen ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Ungültigerklärung im Fall der Durchführung von Gemeindewahlen nach einem Beschluss zur Ungültigerklärung, der sich auf vorhandene Unregelmäßigkeiten stützt, die für ungültig erklärte Wahl *ab initio* aufhebt und die neue Wahl die für ungültig erklärte Wahl ersetzt.

Wie in B.12.4 erwähnt, ist der Antrag auf Eintragung als Wähler nicht mit einer bestimmten Wahl verbunden. Es ist nicht offensichtlich unvernünftig, wenn der Gesetzgeber den Standpunkt vertritt, dass ein ausländischer Staatsangehöriger keinen Antrag auf Eintragung einreichen kann, um an einer für ungültig erklärten Wahl teilzunehmen, wenn dieser vor dem Abschluss des Wählerregisters am Tag der Notifizierung des Beschlusses zur Ungültigerklärung der Gemeindewahl, an der er nicht teilgenommen hat, weil er vorher nicht als Wähler eingetragen war, nicht seinen Willen bekundet hat, Wähler zu werden.

B.20. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel L4146-17 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, an sich oder in Verbindung mit Artikel *1bis* § 2 drittletzter Absatz des Gemeindewahlgesetzes vom 4. August 1932, verstößt nicht gegen Artikel 8 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- Dieselben Bestimmungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 8 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Februar 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût